

Satzung

vom 25.10.1999,

geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 29.05.2000 und vom 27.01.2003

Artikel 1 – Name

Die Vereinigung führt den Namen

„Meissnische Weinbruderschaft e. V.“

Sie hat ihren Sitz in 01662 Meißen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2 – Zweck und Aufgabe

Die Meissnische Weinbruderschaft e. V. als Zusammenschluss weinverständiger Personen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie macht sich

- die Vertiefung und Verarbeitung des Wissens um den Wein und des Genusses von Wein,
- die Pflege und die Förderung der Weinkultur im Meissnischen Gebiet und die Förderung des beruflichen Nachwuchses,
- die Verbindung des Weines mit den Künsten,
- die wachsame Weinkritik zur Erhaltung der charakteristischen Eigenarten des sächsischen und des deutschen Weines in seiner Vielfalt,
- die Erhaltung und die Förderung insbesondere der sächsischen Weinkultur und der sächsischen Weinkulturlandschaft und
- die Förderung und Pflege der Zusammenarbeit mit den anderen deutschen und europäischen Weinbauregionen und deren Weinbruderschaften

zur Aufgabe. Immer steht der Dienst am Wein als heimatliches Kulturgut an vorderster Stelle. Um den Satzungszweck zu verwirklichen, werden unter anderem wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen rund um den Wein, organoleptische Seminare und Exkursionen durchgeführt.

Für die regionalen Weinerzeuger kann als ideelle Anerkennung der Ehrenpreis der Bruderschaft vergeben werden.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

In die Weinbruderschaft kann jede für die Weinkultur aufgeschlossene Person aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bruderrat.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod.

Der Austritt aus der Weinbruderschaft ist jederzeit möglich. Er wird mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Ersten Bruderschaftsmeister wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn das Mitglied die Ziele und den Zweck der Weinbruderschaft missachtet, das Ansehen der Bruderschaft schädigt oder trotz Erinnerung seinen Pflichten nicht nachkommt. Der Ausschluss erfolgt durch den Bruderrat nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Bruderrates ist nicht anfechtbar.

Fördernde Mitglieder sind zulässig.

Artikel 4 – Beiträge

Bei der Aufnahme in die Weinbruderschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe und die Art und Weise des Einzuges der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages regelt der Bruderrat.

Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft erhalten. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Weinbruderschaft sind

- die Bruderschaft
- der Bruderrat.

Die Bruderschaft besteht aus allen Mitgliedern der Weinbruderschaft. Sie entscheidet über Annahme und Änderung der Satzung, das Auflösen der Weinbruderschaft und in allen Fragen, die ihr vom Ersten Bruderschaftsmeister oder dem Bruderrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Bruderrat besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Insbesondere gehören ihm an:

- der **Erste Bruderschaftsmeister**, er repräsentiert die Weinbruderschaft und hat den Vorsitz in Bruderschaft und Bruderrat,
- der **Zweite und Dritte Bruderschaftsmeister**, sie sind Stellvertreter des Ersten Bruderschaftsmeisters,
- der **Schatzmeister**,
- der **Kellermeister**,
- der **Schreibmeister** und
- der **Zeremonienmeister**.

Scheidet ein Mitglied des Bruderrates aus, beruft der Bruderrat für die restliche Zeit der Wahlperiode ein neues Bruderratsmitglied. Dem Bruderrat obliegen sämtliche Entscheidungen im Sinne des § 32 BGB, soweit sie der Bruderschaft vorbehalten sind.

Artikel 6 – Wahlen

Der Erste Bruderschaftsmeister, der Schatzmeister und der Kellermeister werden auf 5 Jahre gewählt. Die Zweiten und Dritten Bruderschaftsmeister, der Zeremonienmeister und der Schreibmeister werden auf vier Jahre gewählt.

Gewählt werden kann jedes Mitglied der Weinbruderschaft; wahlberechtigt ist ebenfalls jedes Mitglied; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Ersten Bruderschaftsmeister einzuberufen, wenn es die Interessen der Weinbruderschaft erfordern, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Es muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) und mit Angabe der Tagesordnung.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse werden vom Schreibmeister schriftlich festgehalten und vom Ersten Bruderschaftsmeister oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

Satzungsänderungen bedürfen der Eintragung ins Vereinsregister.

Artikel 8 – Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Bruderschaftsmeister und seine Stellvertreter, der Zweite und der Dritte Bruderschaftsmeister. Die Bruderschaftsmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Durch den Bruderrat kann ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

Artikel 9 – Verwaltung

Die inneren Verwaltungsangelegenheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 10 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung der Weinkultur im Meissnischen Gebiet und die Förderung des beruflichen Nachwuchses im Sinne des § 53 AO 1977.